

- 1) auf diejenigen im § 1 des vorgedachten Gesetzes bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
- 2) auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 des vorgedachten Gesetzes nicht durch anderweitige reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist, mit Ausnahme der Beamten;
- 3) auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten;
- 4) auf Handwerkergehülften und Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach § 1 des vorgedachten Gesetzes versicherungspflichtig sind;
- 5) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§ 2. Die Bestimmungen des § 49, Abs. 1-3, § 51, § 52, Abs. 1, des vorgedachten Gesetzes finden auf die Arbeitgeber auch der in § 1 unter Ziffer 1 und 3 dieses Statuts genannten Personen Anwendung; nur die unter letzterer Ziffer aufgeführten sog. Hausgewerbetreibenden haben die durch diese Bestimmungen den Arbeitgebern auferlegten Pflichten für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, selbst zu erfüllen. Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei, dem Krankenversicherungswange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit.

§ 3. Für sämtliche in § 1 des vorgedachten Gesetzes und in § 1 dieses Statuts genannten versicherungspflichtigen Personen soll zunächst nur eine gemeinsame Ortskrankencasse für den Bezirk der Stadt Altona bestehen.

Soweit die vorgenannten Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankencasse, die dem § 73, oder einer eingeschriebenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankencasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorliegens Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankencasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Die Versammlung dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erkranken, welche die Casse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Casse werden, wenn sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Unterstützung durch den Cassearzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab. Die Cassemittglieder werden in 3 Classen eingetheilt: 1) erwachsene männliche Cassemittglieder, 2) erwachsene weibliche Cassemittglieder, 3) männliche und weibliche Cassemittglieder unter 16 Jahren und Lehrlinge.

Der durchschnittliche Tagelohn ist für die erste Klasse auf M. 3,— die zweite Klasse auf M. 2,— die dritte Klasse auf M. 1,— festgesetzt.

Die wöchentlichen Cassebeiträge betragen: 1) für Mitglieder der ersten Klasse M. 0.45 2) für Mitglieder der zweiten Klasse M. 0.30 3) für Mitglieder der dritten Klasse M. 0.15

Für die cassepflichtigen Mitglieder haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln, zwei Drittel derselben vorzuschüsse für die von ihnen beschäftigten Cassemittglieder. Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen gemeldete Mitglied so lange zu zahlen bis die vorchriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Als Krankenunterstützung wird gewährt: 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei; 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag: a) für Mitglieder der ersten Klasse M. 1.50, b) für Mitglieder der zweiten Klasse M. 1,—, c) für Mitglieder der dritten Klasse M. 0.50;

3) die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

Absterbenden wird im Falle der Entbindung für die ersten vier Wochen nach derselben das Krankegeld gewährt. Freie ärztliche Behandlung und Medicamente wird den im Hause befindlichen Frauen und den noch nicht confirmierten Kindern der innerhalb des Stadtkörpers Altona wohnenden Mitglieder ebenso wie den Letzteren selbst gewährt, diesen jedoch mit Ausschluß des Wochenbettes.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Casse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage 1) für Mitglieder der ersten Klasse M. 60, 2) für Mitglieder der zweiten Klasse M. 40, 3) für Mitglieder der dritten Klasse M. 20.

Die Allgemeine Ortskrankencasse hat einen von der General-Versammlung gewählten Vorstand.

Das Bureau der Ortskrankencasse für die Stadt Altona befindet sich in der Mühlengasse, Eingang vom Mühlmarkt aus, und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 9-11 und 3-7 Uhr; Rentant: J. Zwest, gr. Johannisstr. 93, II.; Krankencontrolleur: S. Köpcke, Mühlendamm 14, I.; Boten: J. J. H. Dierks, Langest. 97, I., F. W. Hansen, gr. Carlstr. 41, I., und F. Arnold, Bürgerstr. 116, II.

Betriebskrankencassen bestehen in Altona für die Betriebe der Gas- und Wasser-Gesellschaft, für die Holsten-Brauerei, für die Maschinenfabriken Remd & Hambroed und Lange & Gebrüders.

Eine dem § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Innungs-Krankencasse haben die Schlachter-Innung und die Kupfersticherei-Innung errichtet.

Eingeschriebene Hilfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

1. Allgemeine Krankencasse. Bureau: gr. Rosenf. 75, I.
2. Kaufmännische Krankencasse (Königl. 29, II., geöffnet v. 3-7 Uhr Nachm.)
3. „Militärische Bruderschaft.“ Vorsitzender: G. Einfeldt, H. Freiheit 33
4. „Allgemeiner Krankenverein v. 1869.“ Vorsitzender: J. F. G. Peterfen, Goethef. 1
5. „August-Krankenverein.“ Bureau: gr. Johannisf. 77a, I.
6. Krankencasse für Barbier- und Friseurgehülften. Vorsitz: E. Wünsche, Rosenf. 83
7. „Der treue Bestand von 1866.“ Vorsitzender: P. Janed, Friedrichsplatz 12, Terr. 1
8. Krankencasse der Segelmacher, genannt „Harmonie.“ Vorsitzender: R. S. Th. Mahlow, H. Fischerf. 40
9. Hausinimergehilfen-Krankencasse. Vorsitzender: J. H. Jens, Wilhelmf. 82, III.
10. „Grundstein zur Einigkeit.“ Central-Krankencasse der Maurer, Steinhauer und Gypfer. Friedrichsbaderf. 28. (Zhemar.)
11. Frauen- und Mädchen-Unterstützungscasse. Vorsitzende: F. J. C. Kurz, Ehefrau, H. Wilhelmstr. 4, I.
12. Krankencasse „Baustütze.“ Vors: G. W. Tügen, Adlerf. 85, III.
13. Krankencasse „Fortschritt.“ Vorsitzender: J. Wolken, Ungerf. 11.
14. „Militärische Kameradschaft.“ Vorsitzender: Ad. J. Antonius, Bahrenfelderf. 186, P.
15. „Militärische Bruderschaft“ für Altona nebst Vororten sowie die Gemeinden Klein- und Groß-Flottbek und Lurup. Vorsitzender: J. C. Stange, Bahrenfeld, Schulf. 8.
16. „Germania.“ Bureau: gr. Bergf. 90.
17. „Große National-Krankencasse.“ Bureau: Victoriaf. 12, K.

Vertikale Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen Hilfskassen:

1. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: F. Behler, Schumannf. 20, III. — Filiale Ottenen. Bevollm.: W. Meyer, Nothf. 82
2. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: J. L. G. Kasten, Almenf. 157.
3. Central-Kranken- u. Sterbecasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. Soderbered, Lohmühlenf. 76, I.
4. Krankencasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. Wolff, Kirchengewölbe 60
5. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Schiffsbauer in Hamburg. Bevollm.: W. Altonhammer, Bürgerf. 14, II.; Bevollm. für Ottenen: S. Hansen, Bahrenfelder Steinbamm 16, III.
6. Central-Kranken- und Sterbecasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: G. Schwingler, Lohmühlenf. 42, II.; Bevollm. für Ottenen: F. G. Schröder, Eulentf. 41, II.
7. Central-Kranken- u. Sterbecasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Verden. Bevollm.: G. Grindler, Zeisf. 160; Bevollm. für Ottenen: G. F. Th. Feib, Lagerf. 26
8. Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Böttcher in Leipzig. Bevollm.: G. Hoppe, Adlerf. 59, II.; Bevollm. für Ottenen: Carl Kuhn, gr. Brunnenf. 141.
9. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: A. Gnadt, Bürgerf. 131, II.
10. Kranken- u. Unterstüzungscasse des Gewervereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin. Bevollm.: F. Weidau, Schulf. 5, II.
11. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg. Bevollm.: W. H. Bötel, Bahrenfelderf. 70, III.
12. Central-Kranken- und Sterbecasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: G. F. G. Speck, Demerf. 32, I.
13. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: A. Warnemünde, Markt. 1
14. Central-Kranken- und Sterbecasse der Frauen und Mädchen Deutschlands. Bevollm.: W. Penzgen, Adlerf. 19, II.; Bevollm. für Ottenen: L. H. Thiele, gr. Carlf. 65
15. Central-Kranken- u. Sterbecasse der Bäcker u. verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden. Bevollm.: C. Koch, Weidenf. 62, K.
16. „Grundstein zur Einigkeit“ in Altona. Bevollm.: G. Häbner, Osthauf. 48, II.; Bevollm. für Ottenen: Johann Riebuch, Am Felde 75